OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350265/14/Py/TK

Datum:
Linz, 1. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde der Frau E.L., vertreten durch F. N. Rechtsanwälte, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.5.2016, GZ: SJF, betreffend Gewährung sozialer Hilfe durch Übernahme der nicht gedeckten Verpflegungskosten nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2017,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als der Antragstellerin Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs durch Übernahme der Verpflegungskosten im Altenheim R. in L. in dem in § 5 Oö. Sozialhilfeverordnung festgelegten Ausmaß ab 9.7.2015 zuerkannt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.5.2016, GZ: SJF, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 7.7.2015 auf Übernahme der nicht gedeckten Verpflegungskosten mit Heimeintritt per 2.7.2015 im Altenheim R. abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Antragstellerin zum Zeitpunkt des Heimeintritts über ein Vermögen verfügte, das aus dem Kontostand in Höhe von 3.804,02 Euro, dem Bausparvertrag in Höhe von 3.621,08 Euro und aus dem Guthaben aus dem Verkauf des Wertpapierdepots mit der Depotnummer x vorlag. Da die Aktien dieses Depots erst mit 1.7.2015, also einen Tag vor Heimeintritt, veräußert wurden und zu diesem Zeitpunkt einen Kurswert von 22.295,00 Euro bis zu 23.275,00 Euro hatten, geht die Behörde davon aus, dass zum Veräußerungszeitpunkt ein Mindestdepotwert von 22.295,00 Euro bestand und die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest über ein Vermögen von 29.720,10 Euro verfügte.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 27.6.2016, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass am 1.7.2015 die Bf ihre Vermögenswerte auf ihre Tochter DI R.L. übertragen ließ, sodass auf dem Depot der Antragstellerin keinerlei Werte mehr erlagen. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen lag daher dieser Vermögensgegenstand nicht nur im Vermögen der Antragstellerin zum Antragszeitpunkt und sind die diesbezüglich getroffenen Feststellungen über das Vermögen der Antragstellerin unrichtig.

Wenn die belangte Behörde in der Begründung ihrer Entscheidung vorbringt, dass die Vorlage eines Fahrtenbuches oder sonstige Nachweise für die Fahrten der Tochter aus T. zur Mutter und wieder zurück an ihren Wohnsitz vermisst werden, sei dem entgegenzuhalten, dass ein Auftrag zur Vorladung derartiger Unterlagen nie erteilt wurde. Zudem wurde die Einvernahme der Tochter als Zeugin angeboten, womit der Beweis hätte gelingen können, dass diese Betreuungsleistungen für ihre Mutter erbrachte.

Die Behörde hat sich mit der eingehenden Darstellung über die Begründetheit der Vermögensübertragung von der Antragstellerin an die Tochter bei 1.7.2015 nicht näher auseinandergesetzt. Wäre dies geschehen, so wäre klar erweislich gewesen, dass sehr wohl laufende und umfassende Betreuungs- und Versorgungsdienste von der Mutter der Tochter gegenüber erbracht wurden und deswegen auch die Vermögungsübertragung keineswegs als Schenkung an die

Tochter anzusehen ist, sondern als angemessenes Entgelt für die von dieser der Mutter und Antragstellerin gegenüber erbrachten Leistungen, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass die Antragstellerin zum Antragszeitpunkt über die ihr fälschlich von der belangten Behörde zugerechneten Vermögensgegenstände (Depotwerte) gar nicht mehr verfügte.

In richtiger rechtlicher Beurteilung der Sache wäre die Verpflichtung der Mutter zu berücksichtigen gewesen, ihrer Zusage gemäß für die von der Tochter erbrachten Betreuungsleistungen das entsprechende Entgelt zu erbringen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Übertragung von Liegenschaftsvermögen an die beiden Kinder, die erheblich länger zurückliegt als fünf Jahre vor Antragstellung, gänzlich außer Betracht zu blieben hat, weil solches Vermögen von Gesetzes wegen irrelevant ist und auf Schenkungen an Dritte von vornherein nur dann Rückgriff genommen werden kann, wenn diese nicht mehr als 5 Jahre vor der Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen stattfanden. Dass die Betreuungsleistungen der Tochter in Art und Ausmaß, wie dies im Verfahren vor der belangten Behörde eingehend dargestellt wurde, tatsächlich stattfanden, hätte sich bei mangelfreier Durchführung des Verfahrens entsprechend ergeben.

Die belangte Behörde hat zudem nicht berücksichtigt, dass die sich nun schon lange Zeit hinziehende rechtliche Auseinandersetzung über die Gewährung des Anspruches entsprechende Kosten der Einschreiterin auflaufen ließ und auch diese Kosten bei der Gesamtbetrachtung der vorhandenen Vermögenswerte als entsprechend mindernd zu berücksichtigen gewesen wären. Zum Beweis dafür wird ein entsprechendes Kostenverzeichnis der angelaufenen Kosten für die Rechtsvertretung beigelegt. Zudem wurde von dritter Seite, nämlich durch die Tochter, für die Antragstellerin ein Aufwand getätigt, der nach dem Gesetz von dritter Seite hätte getätigt werden müssen. Sollte das angerufene Verwaltungsgericht anderer Rechtsmeinung sein, werde geltend gemacht, dass das von Seiten der belangten Behörde der Antragstellerin unrichtigerweise zugerechnete Vermögen am Depot höchstens für 6 Monate ab Antragstellung ausreichen konnte, weshalb ihrem Antrag zumindest für die Zeit ab 1.7.2016 Folge zu geben gewesen wäre.

3. Mit Schreiben vom 4.7.2016, beim Landesverwaltungsgericht Oö. eingegangen am 23.8.2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oö. vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

am 18.1.2017. An dieser nahmen der Rechtsvertreter der Bf, der Rechtsvertreter der belangten Behörde sowie Vertreterinnen der belangten Behörde als Parteien teil. Als Zeugin wurde die Tochter der Bf, Frau DI R.L., einvernommen.

Über Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oö. in der mündlichen Verhandlung legte die Bf im Wege ihrer rechtfreundlichen Vertretung mit Schreiben vom 20.1.2017 einen Depotauszug der Bank X vom 1.7.2015, Depot Nr. X, lautend auf Dipl.-Ing. R.L., über 350 Stück L.-Aktien vor. Diese Aufstellung wurde dem Rechtsvertreter der Organpartei mit Schreiben vom 24.1.2017 übermittelt, der dazu mit Schreiben vom 13.2.2017 namens der belangten Behörde eine Stellungnahme abgab.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 17.7.2015 beantragte die Tochter der Bf bei der belangten Behörde Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs durch Übernahme der Verpflegungskosten ihrer Mutter, Frau E.L., geb. x, im Altenheim R., in X, L., ab 1.7.2015. Befragt zu den Vermögensverhältnissen der Hilfesuchenden gab die Tochter zunächst an, dass sie keine Einsicht in das Girokonto ihrer Mutter gewähren möchte, Spareinlagen, Bausparer, Wertpapiere oder Fonds würden nicht vorliegen, das Haus in der X wurde im Jahr 2009 an die Tochter übergeben.

Dem Auftrag der belangten Behörde zur Vorlage von Kontoauszügen der letzten sechs Monate vor Antragstellung kam die Bf erst mit Schreiben vom 22.2.2016 nach. Gleichzeitig wurde bekanntgegeben, dass zu Vertragsnummer X bei der X ein Bausparvertrag abgeschlossen wurde mit einem Guthaben per 31.12.2014 in Höhe von 3.321,08 Euro. Weiters wurde ein Auszug über Bewegungen am Depot Nr. x der X AG für die Zeit vom 1.1.2015 bis 7.7.2015 vorgelegt sowie eine Kopie des Bescheides der Pensionsversicherungsanstalt vom 7.4.2015, AZ: 4556030131-201.

Das Aktienvermögen der Bf in Form der 350 L. AG Aktien wurde mit 1.7.2015 an deren Tochter, Frau DI R.L., übertragen.

Zum Zeitpunkt des Heimeintrittes 2.7.2015 verfügte die Bf daher über nachstehende Vermögenswerte:

Bausparvertrag bei der X AG, Guthaben per 31.12.2014 3.321,08 Euro plus Einzahlungen im Jahr 2015 in Höhe von 50 Euro pro Monat; Kontostand vom 7.7.2015 in Höhe von 3.804,02 Euro.

Der Vermögensstand zum Zeitpunkt der Antragstellung war somit 7.426,00 Euro.

Der Tagsatz im Altenheim R. betrug zum Zeitpunkt des Heimeintrittes 85,30 Euro.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18.1.2017 sowie der von der Bf vorgelegten Unterlagen.

Beweiswürdigend ist zunächst auszuführen, dass die Dauer des gegenständlichen Verfahrens dem Umstand geschuldet ist, dass sich die Bf (bzw. deren Tochter) zunächst weigerte, der Behörde Einblick in ihre Kontobewegungen zu geben. Erst am 22.2.2016 – und somit sieben Monate nach Antragstellung – erklärte sich die Bf bereit, entsprechende Nachweise, die der Behörde eine Beurteilung ihrer behaupteten Vermögenslage ermöglichte, vorzulegen, obwohl sie dazu bereits bei Antragstellung aufgefordert wurde. Dieser übermittelten Vermögensaufstellung konnte auch – erstmals und entgegen den Angaben im Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfeleistung - entnommen werden, dass ursprünglich sowohl ein Bausparvertrag, als auch ein Wertpapierdepot von der Bf geführt wurde. Den Ausführungen der Tochter der Bf, wonach es sich eigentlich um ihren Bausparvertrag gehandelt habe, vermag das erkennende Gericht keinen Glauben zu schenken, zumal dieser Umstand erstmals in der mündlichen Verhandlung behauptet wurde und insgesamt aus dem Gesamtverhalten der Zeugin der Eindruck gewonnen werden konnte, dass die Behörde über die tatsächliche Vermögenssituation der Antragstellerin möglichst im Unklaren gelassen werden bzw. allfällig vorhandenes Vermögen der Antragstellerin noch vor Heimeintritt auf Dritte, in diesem Fall die Tochter der Bf, übertragen werden sollte.

Im Beweisverfahren ist es der Bf durch die Vorlage der angeführten Unterlagen jedoch gelungen nachzuweisen, dass ihr ursprüngliches Aktienvermögen (unmittelbar) vor Antragstellung an ihre Tochter übertragen wurde. Der dazu vom Rechtsvertreter der belangten Behörde gestellte Beweisantrag auf Einvernahme des zuständigen Bankbetreuers zur Frage, ob es sich tatsächlich um die Aktien der Bf gehandelt habe, stellt einen reinen Erkundungsbeweis dar, dem keine Folge zu geben war.
Auch eine Einvernahme der Antragstellerin selbst kann als nicht zielführend erachtet werden. Die belangte Behörde selbst hat auf die ärztlichen Befunde bezüglich des Gesundheitszustandes der Antragstellerin zur Zeit der Heimunterbringung hingewiesen und hat diese offenbar ihre gesamte Vermögensverwaltung an ihre Tochter übertragen, die als Zeugin im Beweisverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oö. – unter Wahrheitspflicht – einvernommen und befragt wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 82/1998 idgF liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. SHG können sich in einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 insbesondere Personen befinden, die der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. SHG hat die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar und würde zu besonderen Härten führen.

Gemäß § 15 Oö. SHG kann soziale Hilfe mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§§ 63, 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

Gemäß § 17 Oö. SHG umfasst die Hilfe zur Pflege alle erforderlichen Maßnahmen personlicher Hilfe, Sachleistungen und Hilfe in stationären Einrichtungen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der Betreuung und Hilfe bedürfen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idgF sind bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20 % einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschl. allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe oder
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz-BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 nicht erfasste Betrag.

Gemäß § 5 Abs. 7 Oö. SHG sind bei Leistung sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen Geld oder Geldeswert bis zu insgesamt 7.300 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der vorliegenden Unterlagen geht das Landesverwaltungsgericht Oö. davon aus, dass die Antragstellerin am 7. Juli 2016 aus dem Bausparvertrag in Höhe von 3.621,08 Euro und dem Kontostand in Höhe von 3.804,02 Euro über ein Vermögen in Höhe von insgesamt 7.426,00 Euro verfügte. Im Hinblick auf den in § 5 Abs. 7 Oö. Sozialhilfeverordnung festgesetzten Vermögensfreibetrag in Höhe von 7.300 Euro und einem Tagsatz in Höhe von 85,30 Euro lagen somit ab 9. Juli 2015 die Voraussetzungen zur Gewährung sozialer Hilfe durch Übernahme der Verpflegungskosten im Altenheim R. vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Bf ab diesem Zeitpunkt soziale Hilfe im nach der Oö. Sozialhilfeverordnung festgelegten Ausmaß zuzuerkennen.

6. Zum Vorbringen der Bf, ihr seien aufgrund der Dauer des Verfahrens Kosten für den Rechtsbeistand erwachsen, die im Rahmen der Zuerkennung sozialer Hilfe zu berücksichtigen wären, ist auszuführen, dass keine Anwaltspflicht im gegenständlichen Verfahren - weder vor der belangten Behörde noch vor dem Landesverwaltungsgericht Oö. - besteht. Zudem ist die Dauer des Verfahrens – wie bereits oben ausgeführt – im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass sich die Bf (bzw. ihre Tochter) nicht bereiterklärte, zeitgerecht an der Mitwirkung des für die Behörde zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Sachverhalts mitzuwirken. Die Vorlage von Kontoauszügen wurde der Bf bereits bei Antragstellung aufgetragen, sie kam diesem Auftrag aber erst sieben Monate später nach. Nach Vorlage der Kontobewegungen wiederum zeigte sich, dass diese mit den ursprünglichen Angaben im Antrag auf Zuerkennung sozialer Hilfe nicht zur Gänze übereinstimmten, weshalb neuerliche Ermittlungen erforderlich waren. Ein Anspruch auf Ersatz der Bf für die Rechtsvertretung erwachsenen Kosten liegt daher nicht vor.

7. Abschließend darf auf die Bestimmungen des § 48 Abs. 1 Oö. SHG hingewiesen werden, wonach zum Ersatz der Kosten für soziale Hilfe auch Personen verpflichtet sind, denen der Empfänger sozialer Hilfe in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe, während oder drei Jahre nach deren Leistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt; dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

Im gegenständlichen Beweisverfahren trat hervor, dass die Antragstellerin Vermögenswerte auf ihre Tochter unmittelbar vor Heimeintritt übertragen hat. Inwiefern dazu eine Gegenleistung seitens der Tochter erbracht wurde, obliegt der Beurteilung im Rahmen eines allfälligen Ersatzverfahrens. Die Konsequenz für die Übertragung von Vermögen ohne Gegenleistung liegt nämlich nicht im

Verlust des Sozialhilfeanspruchs des Übertragenden, sondern im Entstehen eines Rückersatzanspruches des Sozialhilfeträgers gegen den Empfänger (vgl. VwGH vom 29.9.2010, Zl. 2009/10/0198). Zum Umfang der von der Tochter gegenüber der Bf erbrachten Pflegeleistungen darf etwa auf das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 24.5.2016, GZ: 8b37/16y verwiesen werden. Darin hat der OGH zur Beistandspflicht im Sinn des § 137 ABGB der Kinder gegenüber den Eltern ausgesprochen, dass diese nach ihrem Wesen unentgeltlich zu erfüllen ist und einerseits durch die Zumutbarkeit für den Einzelnen und andererseits durch die gesellschaftliche Üblichkeit der Leistungen (in Form von Geld-, Natural- oder Dienstleistungen) begrenzt ist. In diesem Rahmen sind Kinder durchaus verpflichtet, ihre Eltern im Krankheitsfall zu pflegen (vgl. 6Ob29/09xmwn). Nicht von der gesetzlichen Beistandspflicht im Sinn des § 137 ABGB umfasst sind etwa die umfassende Betreuung des pflegebedürftigen Elternteils, um diesem die Fremdpflege oder den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen (2Ob79/05i). Inwiefern die von der Tochter der Bf geschilderten (Pflege)Leistungen (tägliche Betreuung der Mutter in L durch mobile Dienste, durchschnittlich alle vierzehn Tage Anreise der Tochter aus T., Übernahme des Hundes etc.) als entsprechende Gegenleistung im Sinn des § 48 Oö. SHG zu beurteilen sind, ist jedoch – wie ausgeführt - nicht im gegenständlichen Verfahren, sondern im Rahmen eines allfälligen Kostenersatzverfahrens zu beurteilen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.in Panny